

KFZ-Haftpflichtversicherung und Zusatzversicherungen

Kleinkrafträder, Motorräder, vierrädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, Schneemobile
Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt (DIP) für die Versicherungsprodukte
Kfz-Haftpflichtversicherung

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien

Zurigo Moto

Letzte Aktualisierung: 27. Juli 2020

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle Versicherungsnehmer die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien. Sitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, Irland - Handelsregister Dublin Nr. 13460 - Untersteht der Finanzmarktaufsicht der zuständigen irischen Behörde - Übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien aus: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603. Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 03.01.2008 unter der Nr. I.00066. Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968. Website: www.zurich.it - Zertif. E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it.

Unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2019 beträgt das Eigenkapital 2.562 Millionen Euro und setzt sich aus einem Gesellschaftskapital von 8 Millionen Euro und Vermögensrücklagen in Höhe von 2.554 Millionen Euro zusammen. Es wurde unter Anwendung der irischen Rechnungslegungsgrundsätze (Irish GAAP) bestimmt.

Die Solvabilitätskennzahl der Zurich Insurance Plc, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, beträgt 132% und stellt das Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (EOF Eligible Own Funds) und der Solvenzkapitalanforderung (SCR (Solvency Capital Requirement)) dar.

Für die Informationen über die Gesellschaft steht der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens (SFCR) unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://www.zurich.it/avvisi-clienti/SFCRReport.htm>. Beträge:

- Solvenzkapitalanforderung (SCR): 1.944 Millionen Euro
- Mindestkapitalanforderung (MCR): 817 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des SCR: 2.562 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des MCR: 2.453 Millionen Euro

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Leistungsobergrenzen und, soweit vorgesehenen, im Rahmen des mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten versicherten Betrages.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

| | |
|---|--|
| Deckungssummen | Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.070.000,00 Euro für Personenschäden (je Schadenfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.220.000,00 Euro je Schadenfall für Sachschäden. Es ist möglich, eine Police mit Höchstbeträgen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird. |
| Immer wirksame erweiterte Deckungen | Schäden an Sachen der beförderten Dritten von Motorradgespannen, die mit Chauffeur vermietet werden oder zur öffentlichen Nutzung stehen: Die Versicherung deckt die Haftbarkeit des Versicherungsnehmers, des Eigentümers des Fahrzeugs und des Fahrers für die durch die Nutzung des Fahrzeugs verursachten Schäden an Kleidung und allgemeinen persönlichen Gebrauchsgegenständen, die von beförderten Dritten mitgeführt werden. Schäden infolge von Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, geschäftlichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen aufgrund von Brand, Explosion oder Bersten des versicherten Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück. |
| Personalisierung nach Fahrzeuglenker | Beliebige Fahrer: Das Fahrzeug kann von jedem beliebigen Fahrer gefahren werden |

OPTIONEN MIT NACHLASS AUF DIE PRÄMIE

| | |
|---|--|
| Ausschluss Minderjähriger aus dem Fahrerkreis - nur für Kleinkrafträder gültig | Es ist eine Prämienenkung der Kfz- Haftpflichtversicherung vorgesehen, falls das Fahrzeug nicht von Fahrern unter 18 Jahren gefahren wird. |
|---|--|

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE

Mitversicherung
beförderter
Personen - nur für
Kleinkrafträder gültig

Es ist eine Erhöhung der Prämie für die Kfz- Haftpflichtversicherung vorgesehen, falls die Beförderung des Beifahrers mit eingeschlossen wird.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der KFZ-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

BRAND, DIEBSTAHL und KOSTENSCHUTZ (optional)

Basisgarantien

Der Vertrag deckt unmittelbare Sachschäden am versicherten Fahrzeug infolge von:

- **Brand**, Explosion, Bersten und Blitzschlag
- **Diebstahl** (versucht oder begangen) und Raubüberfall

Kostenschutz: Zurich erstattet vollständig oder teilweise: Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs und den Transport, Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel, Zulassungskosten, Kostenbeitrag zur Wiederherstellung der Eigentumsgarage, Eigentumssteuer unter Ausschluss von Zusatzsteuern, Schäden an Gepäck, Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme.

Die Versicherungen gegen Brand, Diebstahl und Kostenschutz können zusammen oder getrennt erworben werden, nach festgelegten Kombinationen.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Nicht enthalten sind Schäden infolge von

- **Brand**, bei Geländefahrten in öffentlichen und privaten Bereichen.
- **Diebstahl:**
 - von Ersatzteilen oder Einzelteilen des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in Verbindung mit dem Fahrzeugdiebstahl entwendet wurden
 - des versicherten Fahrzeugs, bei dem keine wirksame Wegfahrsperrung aktiviert wurde;
 - von Autoradios/CD-Player/Videogeräten und anderen ähnlichen Geräten, die im versicherten Fahrzeug eingebaut waren.

KASKO (optional)

Basisgarantien

Der Vertrag deckt die unmittelbaren Sachschäden, die während der Fahrt des versicherten Fahrzeugs entstehen, auch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, infolge von:

- **Alter Ego:** Kollision mit einem anderen identifizierten und zum Zeitpunkt des Schadenfalles nicht haftpflichtversicherten Fahrzeug oder mit einem in einem ausländischen Staat, der im Auslandsschutzbrief vorgesehen ist, zugelassenen und versicherten Fahrzeug

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:

- **Falls die geltenden Normen mit Bezug auf die Fahrerlaubnis des Fahrers oder die Eigenschaften des Fahrzeugs, die im Fahrzeugschein angegeben sind, nicht eingehalten werden.**
- **Für Schäden, die während Geländefahrten entstehen.**

FÜHRERSCHEINENTZUG (optional)

Basisgarantien

Die Versicherung zahlt ein Tagegeld, falls dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs der Führerschein entzogen wird, als direkte und ausschließliche Folge eines Verkehrsunfalls, der den Tod bzw. schwere oder schwerste Personenschäden zur Folge gehabt hat, sowie in allen anderen Fällen, in denen Personen angefahren wurden.

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress

Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:

Das Tagegeld wird über einen Zeitraum von maximal 180 Tagen pro Schadenfall bezahlt.


Der Versicherungsschutz ist nicht wirksam, falls der Fahrer die Straßenverkehrsordnung oder die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verkehrsteilnahme der Fahrzeuge verletzt.


RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (optional)

| | |
|--|--|
| Basisgarantien | <p>Der Vertrag versichert das Risiko für außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbeistand zur Wahrung der Rechte des Versicherten, im Rahmen des Höchstbetrags und der Bedingungen, die in der Police vorgesehen sind. Zurich hat die Bearbeitung der Schadenfälle DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. übertragen.</p> <p>Für die Formel Basis „B“ und die Formel Gold „C“ ist die Versicherung wirksam, falls, infolge von Ereignissen, die mit dem Eigentum oder dem Fahren des versicherten Fahrzeugs verbunden sind oder Ereignissen, die den Versicherten als Radfahrer, Fußgänger oder Beifahrer eines beliebigen Fahrzeugs betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Basis „B“: dem Versicherten nicht vertraglich geregelte Schäden durch Drittverschulden aufgrund unerlaubter Handlungen entstehen; gegen den Versicherten ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Straftaten der fahrlässigen Tötung durch ein Auto und schwerer oder sehr schwerer körperlicher Verletzungen, auch bei Anklage wegen Fahren im betrunkenen Zustand, sofern der Alkoholpegel nicht höher als 1,2 g/l ist; er Beschwerde gegen die Anordnung auf Führerscheinentzug einlegen muss, als Folge eines Ereignisses im Straßenverkehr, das den Tod oder Körperverletzungen von Personen verursacht hat; er einen Antrag auf Freigabe des an einem Verkehrsunfall mit Dritten beteiligten Fahrzeugs stellen muss.• Gold „C“: in Erweiterung des im „Basis“-Tarif vorgesehenen Versicherungsschutzes: er Widerspruch oder Einspruch gegen eine Verwaltungsstrafe in Verbindung mit einem Verkehrsunfall Widerspruch oder Einspruch einlegen muss; zivilrechtliche Streitigkeiten mit Vertragsnatur bestehen; gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist. <p>Die Versicherungsform Privatleben betrifft den Schutz der Rechte des Versicherten in enger Verbindung mit:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Haltung der Wohnung, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder weiterer Wohnungen, sofern diese vom Versicherungsnehmer oder einem seiner Familienangehörigen, der aus der Familienstandsbescheinigung hervorgeht, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten für touristische Zwecke gemietet wurde;- dem Besitz, der Haltung, der Führung und der Nutzung von Haustieren;- dem außerberuflichen Privatleben, einschließlich der Freizeit und der Reisen/des Urlaubs. <p>Die Versicherung ist wirksam, wenn der Versicherte:</p> <ol style="list-style-type: none">a) aufgrund einer rechtswidrigen Handlung Dritter außervertragliche Personen- oder Sachschäden erleidet;b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund ihres angeblich rechtswidrigen Verhaltens zu tragen hat. Dieser Versicherungsschutz ist ausschließlich wirksam, wenn der Versicherte haftpflichtversichert ist. Der Versicherungsschutz ist ergänzend und nach Ausschöpfung der geschuldeten Summen für Verfahrenskosten zur Klageabwehr und Unterliegen aus der Haftpflichtversicherung zugunsten des Versicherten wirksam, gemäß Art. 1917 ital. ZGB;c) wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen fahrlässig begangenen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet wird, einschließlich der Strafverfahren aufgrund steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße;d) wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eingeleitet wird, einschließlich solcher, die sich aus Verstößen in Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten ergeben, sofern das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird und das Urteil rechtskräftig ist. <p>Ergänzend zu diesem Versicherungsschutz bietet Zurich in Italien, Vatikanstadt und in der Republik von San Marino einen telefonischen Rechtsberatungsservice für die in der Police vorgesehenen Themenbereiche an.</p> |
| Weitere Deckungen mit zusätzlicher Prämie | <p>Führerschein mit Punktesystem</p> <p>Zurich erstattet vollständig oder teilweise die Kosten für die Teilnahme an einem zur Rückgewinnung der nach Erwerb des Versicherungsschutzes verlorenen Führerscheinpunkte erforderlichen Auffrischungskurs.</p> |
| Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress | <p>Für einige spezifische Leistungen sind Untergrenzen und Selbstbehalte vorgesehen.</p> <p>Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:</p> <p>Der Versicherungsschutz ist in folgenden Fällen nicht wirksam:</p> <ul style="list-style-type: none">• Falls die geltenden Normen mit Bezug auf die Fahrerlaubnis des Fahrers oder den Verkehr des Fahrzeugs nicht eingehalten werden.• Für Schadenfälle, die in den 90 Tagen nach Inkrafttreten der Police eingetreten sind, für Fälle von Vertragsstreitigkeiten, falls die Versicherungsdeckung nicht kontinuierlich ist. Im Falle eines Ersatzes oder des Abschlusses einer neuen Police, die mit der Gesellschaft für eine ähnliche Deckung ausgestellt wurde, gilt das Ereignis ab dem Datum des Inkrafttretens des neuen Vertrags als gedeckt, vorausgesetzt, dass der vorherige Vertrag eine Mindestdauer von 90 Tagen gehabt hat. <p>Für die Versicherungsform Privatleben gilt der Versicherungsschutz nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Streitigkeiten und Verfahren, die sich aus einer freiberuflichen, unternehmerischen oder untergeordneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen ergeben;• Vertragsstreitigkeiten nach dem Zivilrecht;• Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten, mit Ausnahme von Strafverfahren, die sich aus Rechtsverletzungen in diesen Angelegenheiten ergeben;• Fragen des Familien-, Erb- und Schenkungsrechts;• Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche Dritter für nicht vertraglich geregelte Schäden, wenn:<ul style="list-style-type: none">- keine spezielle Haftpflichtversicherung vorhanden ist;- die Prämien der Haftpflichtversicherung nicht regelmäßig bezahlt wurden;- der Schadenfall unter die Fälle des Ausschlusses, der Selbstbeteiligung und/oder des Selbstbehalts der Haftpflichtversicherung fällt. |

| SERVICE-LEISTUNGEN (optional) | |
|--|--|
| Basisgarantien | <p>Der Vertrag garantiert dem Versicherten im Schadenfall die im Folgenden aufgeführten Service-Leistungen, je nach vom Versicherten gewählter Form. Die Bearbeitung der Schadenfälle ist Mapfre Asistencia S.A. anvertraut.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formel „A“: <ul style="list-style-type: none"> • Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: Abschleppdienst; Einstellungskosten; Bergung des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeugs; Ersatzteilversand; Pannenhilfe • Nur für im Ausland eingetretene Schadenfälle: Bevorschussung der Zivil- und Strafkautions - Formel „B“, alle von der Formel „A“ vorgesehenen Leistungen und außerdem: <ul style="list-style-type: none"> • Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: ärztliche Beratung; telefonische Informationen und Beratung; Verlegung in ein anderes Krankenhaus; Rückkehr aus dem auswärtigen Krankenhaus; Reise für die Abholung des Fahrzeuges; Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung; Rückreise der Insassen/Fortsetzung der Reise; Hotelkosten; Bereitstellung eines Chauffeurs; Kostenvorschuss für dringende Ausgaben; Übermittlung dringender Nachrichten; Reise eines Familienangehörigen; Krankenrücktransport; Rücktransport mit einem Familienangehörigen; Begleitung Minderjähriger; Überführung des Leichnams; Verlängerung des Aufenthalts; Beschaffung von Dokumenten bei Totaldiebstahl. • Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: Verschrottung; Entsendung eines Krankenwagens; Taxi für die Abholung des Ersatzwagens; Ersatzfahrzeug im Falle von Reparaturzeiten über 8 Stunden, für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage; Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung. • Nur für im Ausland eingetretene Schadenfälle: Rücktransport des Fahrzeuges durch Verladung; gesetzlicher Eigentumsübergang; Bevorschussung der Anwaltskosten; Bereitstellung eines Dolmetschers; Bevorschussung der Arzt-, Operations-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten; - Formel „B PLUS“, alle von der Formel „B“ vorgesehenen Leistungen und außerdem: <ul style="list-style-type: none"> • Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: Ersatzfahrzeug (Samstag, Sonntag und Feiertage); • Für in Italien und im Ausland eingetretene Schadenfälle: Einsatz eines Krankenpflegers zu Hause; Einsatz eines Physiotherapeuten zu Hause, Einsatz einer Haushaltshilfe. - Formel „C“ alle von der Formel „B“ vorgesehenen Leistungen, mit Erweiterung der Leistung hinsichtlich des Ersatzfahrzeugs (nur in Italien erbracht) auf maximal 15 aufeinanderfolgende Tage bei Defekt, Unfall, Brand oder teilweisem/versuchtem Diebstahl bzw. versuchtem Raub, 30 aufeinanderfolgende Tage im Falle von Totaldiebstahl oder Raub. - Formel „G“: alle vom Formel „B Plus“ vorgesehenen Leistungen und außerdem: <ul style="list-style-type: none"> • Nur für in Italien eingetretene Schadenfälle: Sofortige Verfügbarkeit eines Ersatzwagens. |
| Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress | <p>Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Leistungspflicht besteht bei unter folgenden Umständen auftretenden Schadenfällen: während der Teilnahme des Fahrzeugs an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen; infolge von Kriegshandlungen, Revolution, Aufruhr, Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorismus oder Vandalismus, Streik, Erdbeben, Unwetter, die Merkmale von Naturkatastrophen aufweisen; Selbstmord oder Selbstmordversuch; Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka sowie nicht therapeutischer Konsum von Betäubungsmitteln oder Halluzinogenen. Ebenfalls nicht erbracht werden die Leistungen in Ländern, die sich im erklärten oder faktischen Kriegszustand befinden • Alle Leistungen dürfen für jeden Versicherten nicht mehr als einmal pro Leistungsart für den einzelnen Schadenfall, für höchstens drei Schadenfälle pro Leistungsart und Versicherungsjahr erbracht werden • Die Höchstdauer des Versicherungsschutzes für jeden längeren Auslandsaufenthalt im Laufe des Gültigkeitsjahres der Versicherung beträgt 60 Tage |
| FAHRERUNFALLVERSICHERUNG (optional) | |
| Basisgarantien | <p>Zurich deckt die Folgen der vom Fahrer im Zusammenhang mit dem Verkehr des versicherten Fahrzeugs erlittenen Unfälle. Geleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von dauerhafter Invalidität: innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall, die Zahlung eines Betrags in Höhe eines bestimmten Prozentanteils der versicherten Summe/n, der nach dem festgestellten Invaliditätsgrad bestimmt wird • Tod/vermutlicher Tod: die Versicherungssumme wird den Erben oder Anspruchsberechtigten gezahlt, falls der Versicherte infolge des erstattungsfähigen Unfalls und innerhalb von zwei Jahren nach diesem verstirbt • Tagegeld für den Krankenhausaufenthalt: die Zahlung des gewählten Tagegelds für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts, wenn der erstattungsfähige Unfall den Aufenthalt des Versicherten im Krankenhaus oder in einer Heilanstalt zur Folge hat • Pflegekosten: die Erstattung an den Versicherten der für Ärzte, Chirurgen, Arzneimittel, Krankenhaus, Pflegeanstalt, Physiotherapie getragenen Kosten |
| Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress | <p>Unter Bezugnahme auf den Fall der dauerhaften Invalidität sind Selbstbehalte vorgesehen, die sich nach dem festgestellten Grad der dauerhaften Invalidität richten.</p> <p>Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse: Von der Versicherung ausgeschlossen sind die unter folgenden Umständen auftretenden Unfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrer nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Lenken des Fahrzeuges befugt • Fahrer betrunken und/oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Halluzinogenen und ähnlichem |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Kriegshandlungen, Aufstände, Volkstumulte, Terrorismus, Attentate, Angriffe oder Gewalttaten • Profisport • Selbstverletzung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten <p>In Bezug auf die Pflegekosten sind von der Kostenerstattung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • prothetische Vorrichtungen im Allgemeinen, außer den Kosten für den Erwerb von während des Eingriffs eingesetzten prothetischen Vorrichtungen • chirurgische Eingriffe ästhetischer Art |
|--|--|

| | |
|---|--|
|  Was ist NICHT versichert? | |
| Ausgeschlossene Risiken | <p>Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.</p> |

| | |
|---|--|
|  Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes? | |
| Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress | <p>KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung des Fahrzeugs für die Fahrübungen, wenn während der Fahrt des Fahrenfängers die als Fahrlehrer zugelassene Person nicht gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften befähigt ist oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet • Fahrzeug mit Probefahrerkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs nicht unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt • Mietwagen mit Chauffeur, wenn die Vermietung nicht unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt • Veränderung der Eigenschaften des versicherten Fahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind • Vorsatz des Fahrers <p>In diesen Fällen sowie in den vom VVI angegebenen hat Zurich das Recht, auf den Versicherten zurückzugreifen für die Beträge, die sie zur Entschädigung geschädigter Dritter gezahlt hat (Regress).</p> <p>Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Grenzen, Selbstbehalte/Selbstbeteiligungen, Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.</p> <p>Im Folgenden zur Verdeutlichung ein Anwendungsbeispiel der Selbstbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenssumme € 800 - vertragliche Selbstbeteiligung 10% des Schadens (€ 80) mit dem Mindestbetrag von € 100 - gezahlter Betrag abzüglich der Selbstbeteiligung € 700. <p>Für die Versicherungsdeckungen Brand, Diebstahl, Kostenschutz und Kasko geltende Ausschlüsse</p> <p>Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht (außer im Falle spezieller Vereinbarungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung • Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, Überschwemmungen, Hagel, Lawinen, Schneefall, Windstärke über 80 km/h, Erdbeben und/oder Erdbewegungen sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Sabotage und Vandalismus • Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor • Nicht von Überschwemmungen abhängige Wasserschäden • Durch Zusammenstoß mit Wildtieren verursachte Schäden • Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Fahrzeugführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten Fahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden • Schäden infolge von Unterschlagung • Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen Brand des versicherten Fahrzeugs zur Folge hatten, verursacht werden |



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

| | |
|--|---|
| Was tun im Schadenfall? | <p>Schadensmeldung Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss den Schadenfall vorzugsweise seinem Versicherungsvermittler oder Zurich, innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden.</p> <p>Für die Fahrerunfallversicherung muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorzugsweise seinem Versicherungsvermittler oder Zurich innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten die Möglichkeit dazu hatten, schriftlich melden. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge oder stirbt der Versicherte während der Behandlungszeit, muss dies unverzüglich dem Versicherungsvermittler oder Zurich gemeldet werden.</p> <p>Die Schadenersatzforderung muss, nach dem Schema des Unfallberichtformulars, direkt an den eigenen Versicherungsvermittler oder an Zurich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vollständig oder teilweise nicht für das Ereignis verantwortlich sind und dieses:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Gebiet der italienischen Republik, der Republik von San Marino und der Vatikanstadt eingetreten ist• unter Beteiligung nur zweier identifizierter Fahrzeuge erfolgt ist, welche in Italien versichert und zugelassen sind• Sachschäden und/oder nicht schwere Körperverletzungen (d.h. die mit einer dauerhaften Invalidität bis 9% verbunden sind) verursacht hat <p>In allen anderen Fällen ist der Antrag auf Schadenersatz an das Versicherungsunternehmen zu adressieren, welches das Fahrzeug des gegnerischen Schädigers versichert.</p> <p>Falls das Fahrzeug der schädigenden Gegenpartei nicht versichert oder nicht identifiziert ist, ist die Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it</p> <p>Außer der Pflicht, den Schadenfall nach den o.g. Fristen und Bedingungen zu melden, müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die folgenden Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl, Vandalismus und sozialpolitische Ereignisse ist bei der zuständigen Behörde (Polizei, Carabinieri) entsprechend Anzeige zu erstatten. Wenn der Schadenfall im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde und, nach der Rückkehr, bei der o.g. italienischen Behörde erstattet werden. An Zurich ist eine Kopie aller Anzeigen ist übermitteln.• Für die Schadenfälle Alter Ego der Kaskoversicherung eine zur Rekonstruktion des Unfallvorgangs geeignete Dokumentation (Protokoll der Behörden, die vor Ort im Einsatz waren oder bei den Behörden erstattete Anzeige/ Aussage oder von beiden Fahrern unterzeichnetes Unfallberichtsformular).• Für Schadenfälle der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall unverzüglich an DAS melden. Alternativ dazu kann er ihn Zurich oder dem Versicherungsvermittler melden.• Für Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sich an die Organisationszentrale von Mapfre Asistencia S.A. wenden, die rund um die Uhr erreichbar ist, indem er die gebührenfreie Rufnummer 800.181515 oder die Telefonnummer des Geschäftssitzes +39.015-2559790 anruft. |
| | <p>Direkthilfe/Partnerbetriebe: Es sind keine Versicherungsleistungen vorgesehen, die eine Direkthilfe bei Partnerbetrieben enthalten.</p> |
| | <p>Rückzahlung des Schadenfalles zur Vermeidung des Malus Bei einem Schadenfall mit eigener Verantwortung kann der Versicherte die Anwendung des Malus und die Erhöhung der Prämie vermeiden, indem er die von der Zurich gezahlten Beträge zurückerstattet. Alle weiteren Informationen stehen auf der Website www.consap.it zur Verfügung.</p> |
| | <p>Verwaltung durch andere Unternehmen Zurich hat DASS p.A. (Sitz in Verona, Via Enrico Fermi 9/B, Tel. 045.8378901, Fax 045.8351023, www.das.it) die Abwicklung der Rechtsschutz-Schäden und Mapfre Asistencia S.A. (Geschäftssitz Strada Trossi 66, 13871 Verrone -BI- gebührenfreie Rufnummer 800.181515 oder +39.015.2559790) die Bearbeitung der Schadenfälle des Versicherungsschutzes Service-Leistungen übertragen.</p> |
| | <p>Verjährung Die Rechte aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.</p> |
| Falsche oder unvollständige Angaben | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Pflichten des Unternehmens | <p>Für Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung muss Zurich ein angemessenes Leistungsangebot machen oder begründen, warum sie kein Leistungsangebot macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle von Sachschäden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Schadenersatzforderung • diese Frist ist auf 30 Tage reduziert, wenn die Fahrer das Unfallberichtsformular (CAI) unterzeichnet haben • im Fall von Personenschäden oder im Todesfall innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Schadenersatzforderung. <p>Falls das Verfahren der Direktregulierung anwendbar ist, erfolgt die Zahlung der Entschädigung durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Geschädigte die Annahme der angebotenen Summe erklärt.</p> <p>Zurich zahlt innerhalb von 15 Tagen den angebotenen Betrag an den Geschädigten, der mitgeteilt hat, dass er ihn nicht annimmt oder der nicht auf das Angebot geantwortet hat.</p> <p>Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten gemäß MD 191/2008 und Art. 146 des Versicherungsgesetzes.</p> <p>Für Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl, Kostenschutz und Kasko erfolgt die Schadensregelung durch Übereinkunft zwischen den Parteien oder, wenn eine von diesen den Antrag stellt, über Sachverständige, die jeweils von Zurich und vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Gutachtergremium eingeschaltet werden (sogenanntes „vertragliches Gutachten“).</p> <p>Für Schadenfälle der Fahrerunfallversicherung teilt Zurich das Ergebnis der Einschätzung des Schadenfalles innerhalb von 90 Tagen nach der Feststellung oder dem Erhalt der gesamten erforderlichen Dokumentation mit. Bei Uneinigigkeiten beauftragen die Parteien einen Ärzteausschuss, um im Rahmen der Grenzen und Bedingungen der Police zu entscheiden.</p> <p>Für die oben genannten Versicherungen hat Zurich ab Erhalt der Meldung und aller erforderlichen Unterlagen 60 Tage Zeit, um ein Angebot für die Entschädigung zu machen oder den Antrag auf Entschädigung zurückzuweisen. Die Fristen werden verlängert, wenn Zurich zusätzliche Unterlagen verlangt oder wenn Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) eingesetzt werden.</p> <p>Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen.</p> <p>Für die Schadenfälle der Rechtsschutzversicherung bearbeitet DAS, nachdem sie die Schadensmeldung erhalten hat, die außergerichtliche Phase direkt oder über von ihr beauftragte Fachleute und versucht, sofern möglich, eine einvernehmliche Beilegung der Angelegenheit. Sollte diese nicht zustande kommen und die Ansprüche des Versicherungsnehmers/Versicherten Aussicht auf Erfolg haben (auf jeden Fall bei einer Strafverteidigung), überträgt DAS die Angelegenheit einem ihrer Rechtsanwälte.</p> <p>Bei Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer/Versicherten und DAS über die o.g. Aussichten auf Erfolg kann die Angelegenheit einem einvernehmlich von den Parteien benannte Schiedsrichter übertragen werden.</p> <p>Für alle Versicherungsleistungen bleibt jedoch die Möglichkeit des Versicherten, sich an die Justizbehörden zu wenden, unberührt.</p> |
|-----------------------------------|--|



Wann und wie muss ich zahlen?

| | |
|-------------------|--|
| Prämie | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen. |
| Erstattung | <p>Bei Diebstahl oder Unterschlagung des Fahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr am Folgetag der bei den Behörden erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der schon gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet.</p> <p>Falls der Vertrag ausgesetzt wurde, wird im Falle des Verkaufs oder der Inzahlunggabe, der Verschrottung, des Diebstahls, der Zerstörung oder definitiven Ausfuhr des Fahrzeugs, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Aussetzung erfolgen, der schon gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum unter Abzug der Steuern zurückerstattet.</p> |



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

| | |
|-------------------|---|
| Dauer | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen. |
| Aussetzung | <p>Falls der Versicherungsnehmer beabsichtigt, den laufenden Versicherungsvertrag zu unterbrechen, muss er dies der Gesellschaft mitteilen. 12 Monate nach der Aussetzung erlischt der Vertrag.</p> <p>Die Aussetzung ist in folgenden Fällen nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs; • bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr. |



Wie kann ich die Police kündigen?

| | |
|---|---|
| Klausel zur stillschweigenden Verlängerung | Der Versicherungsvertrag sieht, auch in Bezug auf die optionalen Versicherungsdeckungen, keine stillschweigende Verlängerung vor. |
| Überlegung nach Vertragsabschluss | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen. |
| Vertragsauflösung | Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen. |



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an diejenigen, die ein Motorrad, ein Kleinkraftfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, ein Motorradgespann oder ein Schneemobil gegen Schäden versichern wollen, die das Fahrzeug anderen während der Nutzung zufügen kann, mit der Möglichkeit, optionale Deckungen für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Fahrzeug oder dem Versicherten entstehen können, und den Schutz der Rechte des Versicherten auch auf sein Privatleben auszudehnen.



Welche Kosten muss ich tragen?

- **Vermittlungskosten**
Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 12%, berechnet anhand der steuerpflichtigen Prämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

| | |
|---|---|
| An die Versicherungsgesellschaft | <p>Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: ZURICH INSURANCE plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio Gestione Reclami Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it PEC: reclami@pec.zurich.it</p> <p>Ebenso kann die Beschwerde auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.zurich.it über die den Beschwerden gewidmete Seite gesendet werden.</p> <p>Die Versicherungsgesellschaft muss innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. Für Beschwerden, die das Verhalten der in der Sektion A und in der Sektion F des RUI (Nationales Einheitsregister für Versicherungsintermediäre) eingetragenen Versicherungsvermittler und ihrer Angestellten oder Mitarbeiter betreffen, kann die Antwortfrist von 45 Tagen bis auf maximal 60 Tage verlängert werden, um die Rücksprache mit dem betreffenden Vermittler zu ermöglichen.</p> |
| An die IVASS | <p>An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des ital. Privatversicherungsgesetzes, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; - im Falle des unbefriedigenden Ausgangs oder der verspäteten Antwort auf eine an die Gesellschaft gerichtete Beschwerde. <p>Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Roma [Rom], Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail (PEC): ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it</p> <p>Für die Vorlage der Beschwerden bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich der Beschwerden verfügbare Formular verwendet werden; dieses kann auch über den Link auf der Website der Gesellschaft www.zurich.it aufgerufen werden.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Die Zurich Insurance plc ist eine zur Gruppe Zurich Insurance Group Ltd. gehörende Gesellschaft mit Geschäftssitz in Zurich House, Ballsbridge Park 4, Dublin, Irland, die der irischen Aufsichtsbehörde für die Regulierung der Finanzdienstleistungen (Central Bank of Ireland, www.centralbank.ie) untersteht. Zurich Insurance plc übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi 23, 20159, Mailand, Italien aus.</p> <p>Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.</p> |
|--|---|

BEVOR MAN SICH AN DIE JUSTIZBEHÖRDEN WENDET, kann man alternative Methoden zur Beilegung von Streitfällen in Anspruch nehmen, wie:

| | |
|--|--|
| <p>Die für den Versicherten kostenlose paritätische Schlichtung</p> | <p>Bei Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Schadenfälle der Kfz-Haftpflichtversicherung mit Schadenersatz für Personen- und/oder Sachschäden bis 15.000 € über einen der Verbraucherverbände, die dem System beigetreten sind und indem der Versicherte einen Antrag auf Schlichtung stellt, gemäß den Modalitäten die auf folgenden Webseiten erklärt sind: www.ivass.it - www.ania.it</p> |
| <p>Mediation</p> | <p>Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 09.08.2013).</p> <p>Die Mediation ist Voraussetzung für die Einleitung eines zivilrechtlichen Klageverfahrens bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der Streitigkeiten, die Schadenersatzansprüche in Bezug auf den Straßen- oder Bootsverkehr betreffen).</p> |
| <p>Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand</p> | <p>Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft.</p> <p>Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadenersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).</p> |
| <p>Andere Arten der alternativen Streitbeilegung</p> | <p>Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder infolge einer gegebenenfalls im Vertrag (in den allgemeinen Bedingungen) vorgesehenen Schiedsgerichtsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die entsprechende Vollmacht überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.</p> |

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DAS UNTERNEHMEN AUF DER EIGENEN INTERNETSEITE EINEN GESCHÜTZTEN BEREICH (sog. *VERSICHERUNG ZU HAUSE*) MIT DER MÖGLICHKEIT FÜR DEN VERTRAGSPARTNER, DIE ZUGANGSDATEN ZU ERFRAGEN